

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile ober deren Raum 15 Pfg.,
Kleinzeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 33.
In Gms: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Diez und Gms.

Nr. 249

Diez, Dienstag den 24. Oktober 1916

56. Jahrgang

Post. I. 1173/9. 16. R. N. N.

Bekanntmachung.

Am Interesse der öffentlichen Sicherheit wird hiermit
der
**Handel mit elektrisch hergestelltem Ferro-Silizium
(hochprozentig)**

in jeder Gestalt und Zusammensetzung verboten. Ver-
äußerung und Lieferung von Ferro-Silizium ist nur zu-
lässig an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft Berlin W. 9,
Potsdamerstraße 10/11, ferner an die Eisen-Zentrale G. m.
b. H., Berlin S. W. 11, Königsgräberstraße 97/99, sowie an
solche Firmen, die sich durch ein schriftliches Abkommen mit
der Kriegs-Mohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen
Kriegsministeriums als von dieser mit dem Ankauf von
Ferro-Silizium beauftragt, ausweisen können.

Uebertretungen oder Aufforderungen oder Anreizungen
zur Uebertretung dieses Verbots werden, soweit nicht nach
den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind,
nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom
4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. 12. 13
(Reichs-G. Bl. S. 813) mit Gefängnisstrafe bis zu einem
Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder
Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Frankfurt (Main), 16. 10. 16.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armeekorps.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall.
General der Infanterie.

J.-Nr. II. 11236.

Diez, den 11. Oktober 1916.

An die sämtlichen Schulvorstände und Herren
Verbandsvorsteher des Kreises.

Betr. Ausweisen der Schulzimmer.

Die mit Verfügung vom 15. April 1916, J.-Nr. II.
3779 — Kreisblatt Nr. 94 — geforderte Berichterstattung
betr. das Ausweisen der Schulzimmer wird wiederholt in
Erinnerung gebracht und nunmehr bis spätestens 24.
Oktober d. J. erwartet.

Der Landrat.

J. B.:

Schön, Kreisdeputierter.

Verordnung

über die Eierverbrauchsregelung im Unterlahnkreis.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über Eier vom 12.
August 1916 (R. G. Bl. S. 927) wird für den Umfang des
Unterlahnkreises folgendes bestimmt:

§ 1.

Zur Regelung des Verkehrs mit Eiern wird eine Kreis-
eierstelle errichtet und mit der Kreisfettstelle verbunden.
Die Geschäftsräume befinden sich in Diez im Kreishaus.

§ 2.

Eier dürfen nur gegen Eierkarten an Verbraucher ab-
gegeben werden. Dies gilt auch für die Abgabe von Eiern
in Gasthöfen. Als Eier im Sinne dieser Verordnung gelten
Eier von Hühnern, Enten und Gänzen.

§ 3.

Der Ankauf von Eiern ist nur den vom Kreise zu-
gelassenen Aufkäufern und Sammelstellen gestattet. Diesen
werden besondere Ausweiskarten zugestellt.

§ 4.

Handels- und Gewerbetreibende, die für Zwecke ihres
Handels- oder Gewerbebetriebes Eier haltbar machen oder
Eierkonserven herstellen, bedürfen hierzu der Erlaubnis
des Vorsitzenden des Kreis Ausschusses.

Als Haltbarmachen im Sinne dieser Vorschrift ist jede
Behandlung der Eier anzusehen, die bezweckt, sie für einen
längeren Zeitraum genießbar zu erhalten, insbesondere das
Einlegen der Eier in Salz, Wasser, Öl, die Behandlung
mit chemischen Erzeugnissen, das Einbringen in Kühl-
anlagen, die Aufbewahrung in Papier, Mische, Spreu und der-
gleichen.

§ 5.

Es sind zu unterscheiden: Eier selbstversorger und Eier-
versorgungsberechtigte.

§ 6.

Die Regelung bezieht sich nicht auf den Verbrauch der
Selbstversorger. Eier selbstversorger sind die Geflügelhalter,
die Angehörigen ihrer Wirtschaft, einschließlich des Gefin-
des, sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Alten-
teiler und Arbeiter, soweit sie Kraft ihrer Berechtigung
oder als Lohn Eier zu beanspruchen haben.

Ferner sind Selbstversorger alle Besitzer konservierter Eier mit den Angehörigen des Haushalts, der Wirtschaft oder der Anstalt, die Eier konserviert haben. Diese Besitzer konservierter Eier gelten solange als Selbstversorger, als die bei ihnen vorhandenen Vorräte ausreichen, um die versorgungsberechtigte Person mit 2 Eiern pro Kopf und Woche zu versorgen.

§ 7.

Die Versorgungsberechtigten erhalten auf Antrag Eierkarten. Die Eierkarten sind in Abschnitte mit fortlaufenden Nummern eingeteilt. Der einzelne Nummerabschnitt darf erst eingelöst werden, wenn eine diesbezügliche Bekanntmachung des Kreisausschusses erfolgt ist.

§ 8.

Der Verkauf von Eiern an Verbraucher ist nur den vom Vorsitzenden des Kreisausschusses ernannten Stellen oder Personen gestattet.

§ 9.

Eier, welche von auswärts in den Kreis geliefert werden, sind von dem Empfänger sofort nach Ankunft der Kreiseierstelle zwecks Anrechnung auf die Versorgungsmenge anzumelden.

§ 10.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses bestimmt, inwieweit Versorgungsberechtigten der Bezug von Eiern gegen Eierkarten ausnahmsweise unmittelbar vom Geflügelhalter zu gestatten ist.

§ 11.

Die Eierkarte gibt einen Anspruch auf eine gewisse Menge Eier nicht.

§ 12.

An Krankenhäuser, Lazarette, Anstalten, Konditoreien und Gastwirtschaften können Eier auf Grund von Bezugsscheinen, welche von den Ortspolizeibehörden auszustellen sind, abgegeben werden. Die Nummerabschnitte der Eierkarten sind alsdann von Gastwirten nachzuliefern. Die Ortspolizeibehörden dürfen jedoch Bezugsscheine nur über diejenigen Eiermengen ausstellen, die von der Kreiseierstelle angewiesen worden sind.

§ 13.

Die Ausfuhr von Eiern aus dem Unterlahnkreise ist verboten.

§ 14.

Mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 15.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 20. Oktober 1916.

Der Kreisausschuß des Unterlahnkreises.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung des Kreisausschusses über Eier vom 20. Oktober 1916.

1. Die vom Kreisausschuß des Unterlahnkreises für den Ankauf von Butter zugelassenen Ankäufer und Sammelstellen werden auch für den Ankauf von Eiern bestellt.
2. Die Ankäufer haben die Eier bei den Ortsammelstellen abzuliefern. Die Ortsammelstellen haben die Eier sorgfältig zu verwahren und die Menge der angenommenen Eier wöchentlich mit dem Bericht über den Geschäftsverkehr mit Butter der Kreiseier- und Kreiseierstelle zu melden. Falls keine Eier eingehen, ist dies zu berichten.

3. Sobald innerhalb des Unterlahnkreises genügend Eier gesammelt sind, wird die Kreiseierstelle über die in den einzelnen Sammelstellen vorhandenen Vorräte an Eiern verfügen und bekannt geben, daß ein Nummerabschnitt der Eierkarte zur Einlösung kommen kann.

Die eingesammelten Nummerabschnitte sind an die Ortspolizeibehörden und von diesen an die Kreiseierstelle abzugeben.

4. Den Geflügelhaltern dürfen für Eier nicht mehr als 25 Pfennig für 1 Stück vergütet werden. Den Sammelstellen werden später bei der Ablieferung 30 Pfennig für ein Ei bezahlt.

5. Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die in ihren Gemeinden vorhandenen Aufkäufer und Sammelstellen über ihre neue Tätigkeit zu unterrichten.

Diez, den 20. Oktober 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

J.-Nr. 11232 II.

Diez, den 19. Oktober 1916.

Betr. Sammeln von Buchedern.

Für den Ankauf von Buchedern ist von dem Kriegsausschuß für Dele und Fette für den diesseitigen Kreis die Firma: Landw. Zentral-Darlehnskasse für Deutschland in Frankfurt a. Main als Hauptkommissionär bestimmt worden.

Bezüglich der Gewährung der Vergütungen ist folgendes bestimmt:

Die Sammelstellen sollen den Sammlern 0,50 Mark für 1 Kg. frischer Buchedern zahlen und erhalten selbst vom Kriegsausschuß 0,55 Mark für 1 Kg. lufttrockener Buchedern, damit sie für den durch das Eintrocknen der Buchedern entstehenden Gewichtsverlust schadlos gehalten werden. Außerdem erhalten die Sammelstellen 5,— Mark für 100 Kg. Buchedern für ihre Arbeit und für Lagergeld.

Die Waldbesitzer, welche selbst eine Sammelstelle eröffnen, sollen eine Entschädigung von weiteren 10,— Mark für 100 Kg. erhalten, so daß denselben im ganzen 70,— Mark für 100 Kg. Buchedern vergütet werden.

Es ist von besonderer Wichtigkeit, daß alle Waldbesitzer selbst Sammelstellen eröffnen.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, die Bevölkerung auf das dringendste zur Sammlung aufzufordern und besonders darauf hinzuweisen, daß die Sammler ein Viertel der gesammelten Menge bis höchstens 25 Kg. für den eigenen Haushalt zur Verwertung behalten dürfen und sich auf diese Weise ein billiges schmackhaftes Del verschaffen können.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

L. 9359.

Diez, den 18. Oktober 1916.

Bekanntmachung

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden ersucht, bis spätestens zum 25. d. Mts. anzuzeigen, welche Veränderungen in Bezug auf Lebensstellung, Wohnort usw. der an den dortigen Gemeinden vorhandenen, mit Orden und Ehrenzeichen beliehenen Personen eingetreten sind.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich, ich erwarte daher pünktliche Einhaltung des gesetzten Termins.

Der Admigl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Auf Grund des § 3 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 22. August 1916 zur Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 ernenne ich im Anschluß an die Ernennungen vom 15. September 1916 hiermit

1. den Viehhändler Isaac Rahn zu Viebrich a. Rh.,
2. den Metzgermeister Hermann Brückmann zu Limburg zu weiteren Mitgliedern der Bezirksfleischstelle.

Wiesbaden, den 10. Oktober 1916.

Der Regierungs-Präsident.

III 6. TgB.-Nr. 19 525/5982.

Frankfurt a. M., 6. 10. 1916.

Verordnung.

Betr.: Verbot des Verlaufs von Ferngläsern und Objektiven für Photographie und Projektion.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 betreffend Erklärung des Kriegszustandes, des Artikels 68 der Reichsverfassung, der §§ 4 und 9 des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

§ 1.

Ich verbiete den An- und Verkauf, Tausch, sowie jede andere entgeltliche oder unentgeltliche Uebereignung von Prismenfernrohren aller Art, Ziel- und terrestrischen Ferngläsern aller Art, Galileischen Gläsern mit einer Vergrößerung von 4 mal und darüber, sowie der optischen Teile aller vorgenannten Gläser, auch wenn sie im Privatbesitz sind.

§ 2.

Ich verbiete den Verkauf von Objektiven für Photographie und Projektion, deren Lichtstärke bei einer Brennweite von mehr als 18 Btm. größer oder gleich 1:6,0 ist, auch wenn sie im Privatbesitz sind.

§ 3.

Die in § 1 erwähnten Ferngläser dürfen an Heeresangehörige veräußert oder sonstige entgeltlich oder unentgeltlich übereignet werden gegen Vorlage einer mit Stempel und Unterschrift versehenen Bescheinigung ihres Truppenteils, daß die Ferngläser zum Dienst bei der Truppe bestimmt seien.

§ 4.

Die Uebereignung der in § 1 erwähnten Ferngläser kann ausnahmsweise gestattet werden, falls ihre Vergrößerung die Gmaße nicht übersteigt. Ebenso kann die Uebereignung der in § 2 erwähnten Objektive für Photographie und Projektion ausnahmsweise gestattet werden. Bezügliche Anträge sind von dem Erwerber an die Beschaffungsstelle für Lichtbildgerät beim Allgemeinen Kriegs-Departement Abtlg. H., Berlin W. 57, Bülowstraße 20, portofrei zu richten, und zwar in doppelter Ausfertigung unter Beifügung eines nicht portofrei gemachten Briefumschlages mit der Adresse des Antragstellers. Einem solchen Antrag kann nur dann stattgegeben werden, falls eine amtliche Bescheinigung der für den ständigen Wohnort des Antragstellers zuständigen Polizeibehörde oder des Landrats wegen des Verkaufs mit Rücksicht auf die Person des Antragstellers nicht vorliegen. Die Bescheinigungen sind auf ein Stück für dieselbe Person zu beschränken. Handelt es sich um ein Zielfernrohr, so muß der Käufer im Besitze eines Jagdscheines sein, dessen Nummer auf dem Antrage besonders anzugeben ist.

Bei den Anträgen ist folgender Wortlaut eingehalten:
„Ich bitte um Genehmigung zum Erwerb eines (genau Bezeichnung des Gegenstandes)

(Vergrößerung, Brennweite, Lichtstärke)
Nummer der Werkstätte aus den Beständen der Firma

Ich versichere, daß ich diesen Gegenstand ohne Einwilligung der Beschaffungsstelle für Lichtbildgerät beim Allgemeinen Kriegs-Departement während des Krieges weder verkaufen, noch verschenken, noch auf irgend eine andere Art an einen Dritten weitergeben werde.

Ort und Tag

Name

Stand

Wohnung

Jagdschein-Nr.

(Raum für den amtlichen Bescheid.)

Berlin, den 19 . .

§ 5.

Wer gewerbsmäßig Waren, deren Uebereignung nach §§ 1 und 2 verboten ist, feilhält, hat sie unter Angabe der Fabrik und Nummer, die beide auf der Ware vermerkt sein müssen, in ein Buch einzutragen, das mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung der zuständigen ortspolizeilichen Behörde zur Beglaubigung vorzulegen ist. Jede Veränderung des Lagers ist in den Büchern sofort zu vermerken.

§ 6.

Der Bezug durch militärische Dienststellen und der gewerbsmäßige Bezug der in §§ 1 und 2 bezeichneten Waren seitens der Händler von den Fabriken werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 7.

Eine Erlaubnis zur Uebereignung der in §§ 1 und 2 bezeichneten Waren ist nicht einzuholen, wenn die Waren in das Ausland verkauft werden sollen. In diesem Falle gelten die wegen Einholung von Ausfuhrbewilligungen erlassenen Sonderbestimmungen.

§ 8.

Wer den Vorschriften der §§ 1 und 2 zuwiderhandelt, oder zu einer Uebertretung der §§ 1 und 2 auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 9.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Meine in gleicher Sache erlassene Verordnung vom 2. Mai 1916 — III 6 Nr. 8593/2341 — wird hiermit aufgehoben.

XVIII. Armee-korps. Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

Limburg, den 12. Oktober 1916.

Bekanntmachung.

Die Geschäftsstunden des Kreisarbeitsnachweises Limburg sind ab 10. Oktober wie folgt festgesetzt:

Werktag von 9—1 Uhr vormittags und von 3—5 Uhr nachmittags,

Samstag nachmittags geschlossen,

Sonntag von 11—12½ Uhr vormittags.

Kreisarbeitsnachweis Limburg (Rahn).

Bekanntmachung.

Betr.: Landwirtschaftliche Herbstbestellung 1916.

Die in den Verfügungen vom 27. 1. 16 II 6 Nr. 14 377 und vom 12. 5. 16 II 6 Nr. 97 700 enthaltenen Bestimmungen sind sinngemäß auch für die Landwirtschaftliche Herbstbestellung anzuwenden. Ebenso ist der mit der Verfügung vom 27. 1. 16 mitgeteilte Vordruck für die Urlaubsanträge mit entsprechender Abänderung auch für die Herbstbestellung zu verwenden.

Berücksichtigung verdienen auch Urlaubsgesuche für Winzer, sowie für die für die Weinernte in Betracht kommenden Handwerker, insbesondere Küfer.

Erneut muß darauf hingewiesen werden, daß mit Rücksicht auf die gesteigerten Ersatzforderungen an Kriegs- und auch an garnison- und arbeitsverwendungsfähigen Mannschaften die größte Beschränkung bei Urlaubsanträgen unbedingte Pflicht ist. Sämtliche zuständigen Stellen werden daher ersucht, die vorgelegten Gesuche auf das eingehendste zu prüfen und nur solche Anträge weiterzugeben, die nach ihrer pflichtmäßigen Überzeugung Berücksichtigung verdienen. Der Umstand, daß bei zahlreichen Gesuchen Mängel bei der Prüfung, insbesondere hinsichtlich der Größe der Grundstücke, der vorhandenen Arbeitskräfte und der Dringlichkeit der Beurlaubung hervorgetreten sind, nötigt zu der dringenden Bitte, künftighin die größte Sorgfalt auf die Bearbeitung dieser Gesuche zu verwenden. Daß die in der Front befindlichen Truppenteile nur in den allerdringendsten Ausnahmefällen in der Lage sind, Beurlaubungen eintreten zu lassen, muß trotz öfterer Erwähnung nochmals wiederholt werden. Da die dahingehenden Anträge besonders in letzter Zeit sich derart gemehrt haben, daß ihre Berücksichtigung in dem beantragten Umfang durch die Feldstellen völlig ausgeschlossen ist, muß erneut anheimgestellt werden, in dieser Beziehung weiterhin größere Zurückhaltung als bisher geschehen eintreten zu lassen.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Von Seiten des stellvertretenden Generalkommandos.

Der Chef des Stabes:

de Graaff,

Generalleutnant.

M. 8641.

Diez, den 14. Oktober 1916

Abdruck teile ich den Herren Bürgermeister des Kreises im Anschluß an meine Umdruckverfügungen vom 4. Februar d. Js., M. 833, und 19. Mai d. Js., M. 4592, zur Kenntnis und Beachtung mit.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Unterlahnkreises.

J. B.:

Himmermann.

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zu mündlicher Verhandlung zu geben, haben die Königlichen Gewerbeinspektoren des Regierungsbezirks dafür — außerhalb der Bürostunden — noch besondere Sprechstunden eingerichtet, die auf den ersten Sonntag jeden Monats von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und auf den zweiten und vierten Samstag jeden Monats von 5 bis 7 Uhr nachmittags festgesetzt sind.

Zuständig für den Kreis Unterlahn ist die Königliche Gewerbeinspektion in Limburg.

Wiesbaden, den 24. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft: Reichs-Reisebrotmarken.

Nach § 10 der Anordnung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle vom 14. September 1916 und nach § 7 der Verordnung des Kreisausschusses vom 10. Oktober 1916 über die Einführung von Reichs-Reisebrotmarken (Kreisblatt Nr. 242) dürfen die in den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeführten Reisebrotmarken für den Reiseverkehr noch bis zum 1. Dezember 1916 verwendet werden. Ihre Ausgabe ist nur noch bis zum 1. November gestattet. Um die noch vorhandenen Bestände an preussischen Reisebrotmarken aufzubrauchen, sind diese noch bis 1. November an solche Bezahler, deren Reisen sich nicht über die Grenze Preußens erstrecken, für den Zeitraum bis zum 1. Dezember d. Js. zu veranlassen. W.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:

Schön, Kreisdeputierter.

Tag.-Nr. 12/488.

Gießen, den 16. Oktober 1916.

Entweichung.

Vertrags-Nr. 3504.

Am 13. 10. 1916 abends jenseits dem Arbeitskommando J. Kutting in Staudt, Kreis Montabaur, nachstehend bezeichnete Kriegsgefangene entwichen:

Name: Corker, Arthur, englischer Soldat, spricht englisch, 22 Jahre alt, 1,66 Meter groß, Statur mittel, Kopfform rund, Nase spitz, Augen blau, Haare blond, bartlos, Zähne gut. Kleidung: Englische Militäruniform, Mantel, nach Vorschrift gezeichnet, Schnürschuhe.

Name: Perovich, Samuel, englischer Soldat, spricht englisch, 22 Jahre alt, 1,65 Meter groß, Statur mittel, Kopfform rund, Nase spitz, Augen braun, Haare blond, bartlos, Zähne gut. Kleidung: vorschriftsmäßig gezeichnete Lageruniform, Mantel, Schnürschuhe.

Name: Gunn, Wilfrid, englischer Soldat, spricht englisch, 23 Jahre alt, 1,70 Meter groß, Statur schmal, Kopfform rund, Nase spitz, Augen blau, Haare blond, bartlos, Zähne gut. Kleidung: Englische Militäruniform, Mantel nach Vorschrift gezeichnet, Schnürschuhe.

Name: Stinchcombe, Charles, englischer Soldat, spricht englisch, 23 Jahre alt, 1,65 Meter groß, Statur mittel, Kopfform rund, Nase spitz, Augen grau, Haare blond, kleiner Schnurbart, Zähne gut. Kleidung: vorschriftsmäßig gezeichneter Lageranzug, Mantel, Schnürschuhe.

Name: Ramsten, Samuel, englischer Soldat, spricht englisch, 27 Jahre alt, 1,60 Meter groß, Statur mittel, Kopfform rund, Nase spitz, Augen grau, Haare blond, bartlos, Zähne gut. Kleidung: vorschriftsmäßig gezeichneter Lageranzug, Mantel, Schnürschuhe.

Name: Smith, Charles, englischer Soldat, spricht englisch, 27 Jahre alt, 1,80 Meter groß, Statur lang, Kopfform rund, Nase spitz, Augen grau, Haare schwarz, bartlos, fehlen 10 Zähne. Kleidung: vorschriftsmäßig gezeichneter Lageranzug, Mantel, Schnürschuhe.

Lagerkommandantur Gießen.

Abteilung IV.

Spart Brotmarken!

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Ems.